

Aktenzeichen: 4 AZN 359/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 11. November 1987

- 4 AZN 359/87 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 12. Dezember 1984

- 3 Ca 119/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 27. Februar 1987

- 8 Sa 98/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung bei Betreuungsaufgaben für gefährdete
Kinder

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz: Manteltarifvertrag für
die Angestellten der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen
Vereinigung Hamburg e. V. VergGr. V c Fallgruppe 1 c;
BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c Fallgruppe 1 e
für Sozial- und Erziehungsdienst VKA (Erzieherin in
einer Gruppe von körperlich, seelisch oder geistig ge-
störten Kindern)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der Gruppe von körperlich, seelisch oder geistig
gestörten Kindern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 359/87

8 Sa 98/85 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. November 1987 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Reinfeld und Pahle beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Februar 1987 - 8 Sa 98/85 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

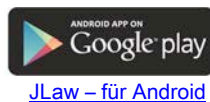
Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin ist seit dem 16. Februar 1978 bei der Beklagten als Erzieherin tätig. Sie arbeitet in einer Gruppe mit 27 Schulkindern. Die überwiegende Zahl davon, nämlich wenigstens 17 Kinder, weisen die Merkmale für "gefährdete Kinder" im Sinne der Anlage 4 zur Dienstanweisung 270-00 der Beklagten vom 12. Februar 1979 auf. In dieser Dienstanweisung sind die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zusammengefaßt, die die Beklagte im Jahre 1974 zur Bestimmung des tariflichen Begriffs "gefährdete Kinder" eingerichtet hatte. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VI b der Anlage zum Manteltarifvertrag für Angestellte der der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. angeschlossenen Arbeitgeber (MTV Angestellte), zu denen auch die Beklagte gehört.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen VI b und V c MTV Angestellte in Höhe von 3.202,98 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit 24. März 1982 in Anspruch genommen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten. Die Klägerin beantragt Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache "die Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung der Beklagten. Darin wird im einzelnen ausgeführt, daß und aus welchen Gründen nach der Auffassung der Beklagten das Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 1 Buchstabe c der Vergütungsordnung zum MTV Angestellte fehlerhaft ausgelegt hat, wonach zu vergüten sind



Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

- c) in Gruppen von körperlich, seelisch
oder geistig gestörten oder gefährdeten
oder schwer erziehbaren Kindern oder
Jugendlichen...

Dabei entsprechen die vorstehenden und vorliegend streitbefangenen Merkmale wörtlich denen der VergGr. V c Fallgruppe 1 e des Anhangs A zum BAT für den Sozial- und Erziehungsdienst (VKA).

Der Erfolg der Beschwerde scheitert nicht bereits daran, daß es um die Auslegung eines Tarifvertrages geht, dessen Geltung sich auf den Bezirk lediglich eines Landesarbeitsgerichts beschränkt (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Zwar gilt der MTV Angestellte nach seinem § 1 Abs. 1 Halbs. 1 nur für Angestellte, die bei einem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dazu gehören jedoch unstreitig auch Angestellte, die außerhalb des Territoriums der Freien und Hansestadt Hamburg in Institutionen tätig sind, deren Rechtsträger in Hamburg ansässige und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung e.V. angehörende Arbeitgeber sind, die jedoch ihren Sitz in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben, wie es konkret etwa für Heime für gefährdete Kinder in Lüneburg und Wyk auf Föhr zutrifft. Damit kommt der MTV Angestellte auch in den Landesarbeitsgerichtsbezirken Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Anwendung. Er enthält auch nicht etwa eine Vorschrift, die seinen räumlichen Geltungsbereich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschränkt.

Dennoch kann die Beklagte aber mit ihrer Beschwerde keinen Erfolg haben. Kernfrage des vorliegenden Rechtsstreits ist näm-



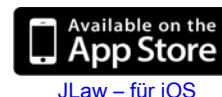
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich die Frage der zutreffenden Auslegung des Rechtsbegriffes der "körperlich, seelisch oder geistig gefährdeten Kinder", der in den Vergütungsordnungen zum MTV Angestellte und zum BAT wortgleich verwendet wird. Zu diesem Rechtsbegriff liegt inzwischen eine grundlegende Entscheidung des Senats vor (vgl. das Urteil vom 1. April 1987 - 4 AZR 397/86 -, zur Veröffentlichung vorgeesehen). Damit fehlt dem vorliegenden Rechtsstreit die grundsätzliche Bedeutung, zumal dazu seitens der Beklagten auch keine neuen rechtserheblichen Gesichtspunkte vorgebracht worden sind (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten nur auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und nicht zugleich auch auf Divergenz gestützt wird, ist es für die Entscheidung des Beschwerdeverfahrens belanglos, ob und inwiefern die angefochtene Entscheidung von dem vorgenannten Urteil des Senats abweicht. Das Landesarbeitsgericht verwendet den Rechtsbegriff der "körperlich, seelisch oder geistig gefährdeten Kinder" jedoch im Sinne der Senatsrechtsprechung. Zwar greift es nicht ausdrücklich auf § 1666 BGB und § 55 JWG zurück. Aus der vom Landesarbeitsgericht herangezogenen und teilweise sogar zitierten Kommentarliteratur geht jedoch hervor, daß es den Rechtsbegriff in gleicher Weise wie der Senat verwendet.

Soweit die Beschwerde weiter rügt, daß die Merkmale der VergGr. V c MTV Angestellte Fallgruppe 1 Buchstabe c) nur anwendbar seien, wenn ein besonderer verwaltungsseitiger bzw. ar-



beitgeberseitiger Auftrag zur Bildung der Gruppe gefährdeter Kinder vorliege, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend entschieden, daß es für diese Auslegung weder im Tarifwortlaut noch im tariflichen Gesamtzusammenhang irgendeinen Anhaltspunkt gibt. Vielmehr kommt es danach allein darauf an, ob die Kinder im tariflichen und dem in Bezug genommenen gesetzlichen Sinne körperlich, seelisch oder geistig gefährdet sind. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob und warum die von der Klägerin geleitete Gruppe "Schulkindergruppe" genannt worden ist.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Beklagten kann es auch nicht darauf ankommen, ob die einzelnen Kinder jeweils von den Kriterien in der Dienstanweisung der Beklagten über "Auffälligkeiten im sozialen Bereich" oder "psychische Auffälligkeiten" erfaßt werden. Dazu führt das Landesarbeitsgericht mit Recht aus, daß der Dienstanweisung der Beklagten für die Tarifauslegung keine Bedeutung zukommt. Es hat demgemäß auch lediglich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Dr. Reinfeld

Pahle

